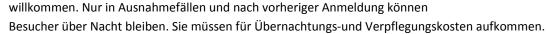
Arbeitsphasenordnung des Landesjugendorchesters Mecklenburg-Vorpommern

Auch ein Landesjugendorchester kann sich von Regeln nicht freisprechen. Um zu gewährleisten, dass die Zeit für alle so gut wie nur möglich aussieht, ist daher das Folgende zu beachten:

- Entfernen von der Gruppe in der Freizeit kann nur in minimal Dreiergruppen genehmigt werden und bedarf der vorherigen An/Abmeldung bei einem Betreuer.
- 2. Besucher sind bei der Arbeitsphasenleitung vorher anzumelden und vorzustellen.
- Besucher (wie Eltern, Lehrer, Freunde, Ehemalige etc.) sind tagsüber herzlich





Rauchen und Alkohol

- Für alle unter 16jährigen gilt: kein Alkohol.
 Für alle unter 18jährigen gilt: keine Zigaretten.
- 5. Für alle über 16 jährigen gilt: Bier und Wein sind in geringen Mengen erlaubt; alle anderen Alkoholika (Liköre, Schnäpse) sind streng verboten und werden sofort konfisziert.
- 6. Auf Nichtraucher wird Rücksicht genommen. Es wird nur im Freien geraucht.
- 7. Kippen, Dosen, Flaschen und sonstige Abfälle werden nicht auf den Boden geworfen, sondern ordnungsgemäß im Müll entsorgt.
- 8. Jede Art von Drogenkonsum während der Arbeitsphase ist absolut verboten und führt zum sofortigen Ausschluss aus dem LJO MV.

Pünktlichkeit

9. Zum pünktlichen Erscheinen zu einer Probe gehört es, sich spätestens 10 Minuten vor Beginn einer

im Proberaum einzufinden.

Nachtruhe

Alle, die Ruhe haben wollen, müssen Ruhe finden.

- 10. Ab 22 Uhr hat sich jeder auf den Gängen leise zu verhalten, in den Zimmern ist Zimmerlautstärke angesagt.
- 11. Ab 24 Uhr gilt absolute Nachtruhe, jeder ist spätestens um diese Zeit in seinem Zimmer.
- 12. Der Aufenthalt außerhalb des Zimmers und Besuche in fremden Zimmern sind nach 24.00 Uhr ausgeschlossen.

Ausnahmen kann es in besonderen Situationen geben (z.B. Rückkehr von Konzerten). Alle Ausnahmen werden vom Betreuerteam entschieden und vorher bekannt gegeben.

Generell gilt: Den Weisungen der Betreuer ist jederzeit Folge zu leisten.

In folgenden Fällen ist der Landesmusikrat M-V e.V. dazu berechtigt Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihre Kosten nach Hause zu schicken:

- Missachtung und Zuwiderhandeln gegen Anordnungen des Betreuerteams
- Verstoß gegen Haus- und Arbeitsphasenordnung

Nur wenn die Teilnehmer des Landesjugendorchstesters die Arbeitsphasenordnung achten und befolgen, kann gewährleistet werden, dass ihnen ein Höchstmaß an Freiräumen zugestanden wird.